

Artenschutzgutachten „Im Hofe“ Damme 2018

B-Plan „Familia-Markt“ Damme
„Verkehrs- und Parkplatzkonzept“ 18.05.2018

Erstellt
im Auftrag der Stadt Damme

durch
Ingenieurbüro Himmel



November 2018

Impressum

Auftraggeber: Stadt Damme
Fachbereich III – Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Himmel
Dittmarstr. 5 / 27793 Wildeshausen
Tel.: 04431 - 955323
info@buero-himmel.de
www.buero-himmel.de

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Umweltschutz Marion Himmel
Dipl.- Biol. Kerstin Pankoke (FLEDERMÄUSE)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabenstellung und Artenschutzrechtliche Vorgaben.....	1
2. Verbotsbestände: Konfliktpunkte 1 - 4	3
2.1 Konfliktpunkt 1	4
2.2 Konfliktpunkt 2.....	5
2.3 Konfliktpunkt 3	6
2.4 Konfliktpunkt 4	7
2.5 Zusammenfassung Vermeidungsmaßnahmen – Konfliktbereiche 1-4	9
3. Artenschutzrechtliche Prüfung - Konfliktpunkt 5.....	9
3.1 Beschreibung der Fläche 5.....	9
3.2 Auswirkungen des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	10
3.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkung und Vermeidungsmaßnahmen	10
3.2.2 Betriebsbedingte Wirkung	12
3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und verbleibender Kompensationsbedarf	14
3.3.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})	14
3.3.2 Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.....	15
4. Problem: Lärmschutzwand südlich der Entlastungsstraße	17
5. Fazit	18
6. Literaturverzeichnis	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Konfliktpunkte 1-5, Auszug „Verkehrs- und Parkplatzkonzept“ Damme 2018.....	1
Abbildung 2: Geplante Maßnahmenfläche, Kartengrundlage: Karte 3 (HIMMEL 2016)	2
Abbildung 3: Planung über Luftbild (mit grob skizzierten Änderungsbedarf)	3
Abbildung 4: Erschließungsweg der Hofstelle führt im Süden entlang des Eichenwaldes, 2016	5
Abbildung 5: Hohlweg, 01.11.2018	5
Abbildung 6: Östlicher Rand des Eichenwaldes, 12.05.2016	6
Abbildung 7: Trampelpfad und Grünsteifen östlich des Eichenwaldes, 12.05.2016	7
Abbildung 8: Derzeitige Situation bei „Fläche 4“, 2016	8
Abbildung 9: Westrand der „Fläche 5“ mit älteren Eichen, 1.11.2018.....	10
Abbildung 10: Jüngere Eichen und weitere Laubbäume,1.11.2018.....	10
Abbildung 11: Maßnahmenflächen (li. Luftbild, re. Foto mit Blickrichtung nach Nordwesten, 2016)	16
Abbildung 12: Gestaltung Maßnahmenflächen, re. Hirschkäferfundort 2015 (BELLMANN, 2016).....	16
Abbildung 13: Baumreihe im Süden (li. 2016 Südteil, re. 2018 Nordteil)	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vermeidungsmaßnahmen – Konfliktbereiche 1-4	9
Tabelle 2: Beeinträchtigungen und Vermeidungsmaßnahmen - Fläche 5	13
Tabelle 3: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	15

ANHANG Artenschutzblätter: Formblätter zur Ermittlung und Schädigungen und Störungen
geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

1. Aufgabenstellung und Artenschutzrechtliche Vorgaben

Im Jahr 2016 wurde ein Faunistisches Gutachten auf der Grundlage des vom Architekturstudio Damme zur Verfügung gestellten Lageplans (Planungsstand vom 2.11./26.11.2015) für eine vorgesehene bauliche Erweiterung des Familia-Marktes in Damme erstellt.

Im Jahr 2018 wurde das Plankonzept grundlegend geändert. Es wurde festgestellt, dass auch diese aktualisierte Planung „Familia-Markt“ einschließlich der Erschließung und der angrenzenden Parkplätze (Plangrundlage „Verkehrs- und Parkplatzkonzept vom 18.05.2018“) nicht mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren ist.

In einer Stellungnahme vom 14.06.2018 (HIMMEL) wurden die artenschutzrechtlichen Konflikte, die sich aus der neuen Planung ergeben, bereits grob skizziert. In der Abbildung 1 sind die Bereiche mit großem Konfliktpotential (Flächen 1-4) und möglichem Konfliktpotential (Fläche 5) dargestellt.

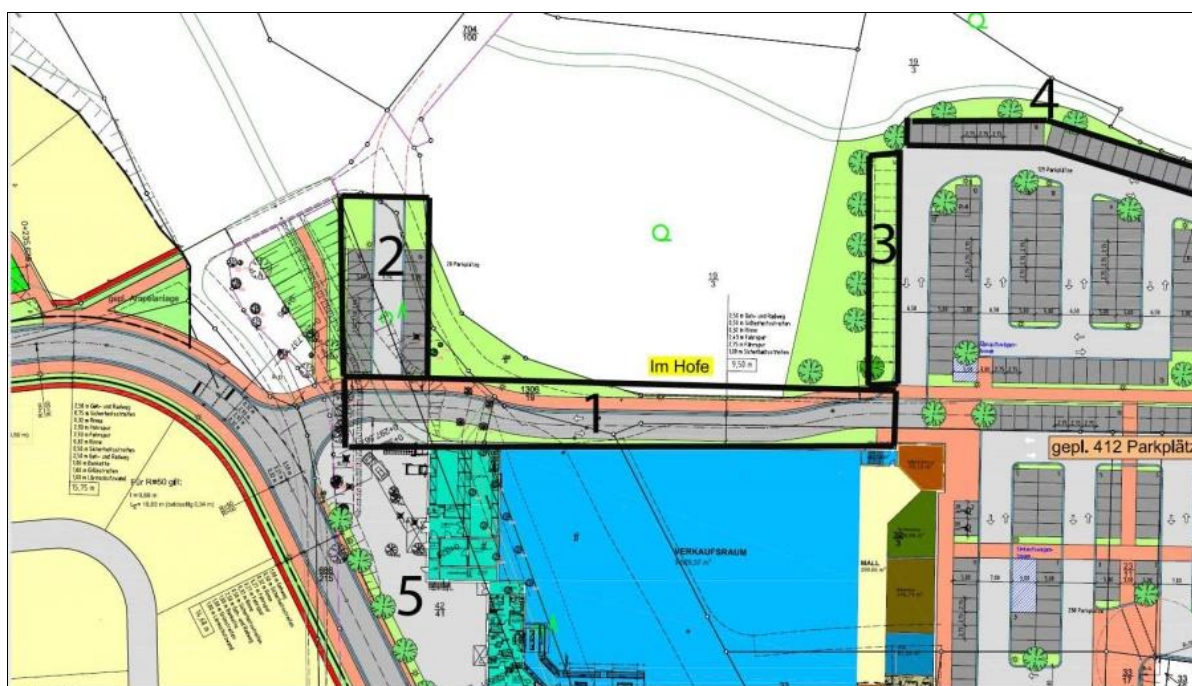


Abbildung 1: Konfliktpunkte 1-5, Auszug „Verkehrs- und Parkplatzkonzept“ Damme 2018

Im Rahmen eines Artenschutzgutachtens werden die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände, die sich durch die neue Planung (Konfliktpunkte 1-4, Abb. 1) ergeben, detailliert aufgeführt und begründet. Hinsichtlich der geplanten Eingriffe in „Fläche 5“ (Abb. 1) wird überprüft, ob bzw. inwieweit ein adäquater Ausgleich in den Maßnahmenflächen (Abb. 2) möglich ist, welche eventuell in Frage kommen könnten. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die westliche Entlastungsstraße in ihrem geplanten Verlauf (Abb. 1) weiterverfolgt werden kann, oder ob diese einen bestimmten Abstand zur „Fläche 5“ einhalten und damit verschwenkt werden muss.

Bei der „Fläche 5“ handelt es sich um ein Fledermaus-Jagdhabitat hoher Bedeutung (siehe unterer Rand der orange schraffierten Fläche in Abb. 2). Ein Fledermaus-Jagdhabitat allgemeiner Bedeutung (Abb. 2, blau schraffiert) befindet sich im Bereich der Maßnahmenflächen.

Am 01.11.2018 wurde eine Geländebegehung vorgenommen, bei der die Gehölzbestände im Eingriffsbereich der „Fläche 5“ in Augenschein genommen wurden. Dabei wurde beson-

ders auf ein Vorhandensein von Baumhöhlen geachtet, weil diese Habitate von besonders und streng geschützten Vogelarten und Fledermäusen sein können. Aufgrund des belaubten Zustandes konnte jedoch nicht bis in den Kronenbereich der Bäume eingesehen werden, so dass eine qualifizierte Baumhöhlenkontrolle im Vorfeld von Baumfällungen in einem unbelaubten Zustand der Bäume vorzunehmen ist.

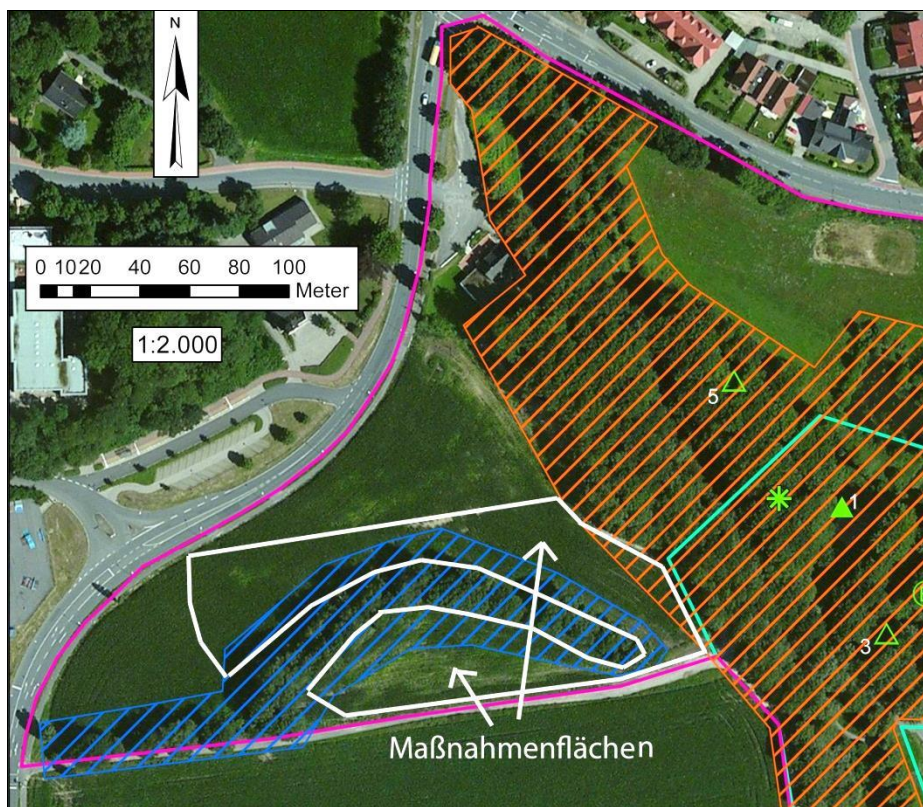


Abbildung 2: Geplante Maßnahmenfläche, Kartengrundlage: Karte 3 (HIMMEL 2016)

Artenschutzrechtliche Vorgaben

Aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben sich folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Rahmen des § 44 BNatSchG ist für die Arten im Einzelnen zu prüfen, ob erhebliche Störungen und Schädigungen der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten eintreten können. In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach §15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung.

2. Verbotsbestände: Konfliktpunkte 1 - 4

Große artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen 1-4 (Abb. 1, Konfliktpunkte 1-4), die bereits in der Stellungnahme vom 14.06.2018 (HIMMEL) erörtert wurden. Um den Eingriff konkretisieren zu können, wurde das Vorhaben (Auszug aus „Verkehrs- und Parkplatzkonzept“, 18.05.2018) dem Luftbild überlagert (siehe Abb. 3).

Durch die aktuelle Planung ergeben sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die durch die Umsetzung von Maßnahmen aktiviert werden könnten. In Abbildung 3 wurden die artenschutzrechtlich notwendigen Planänderungen grob skizziert, worin auch Vorschläge für eine Wegführung enthalten sind. Bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Planungsraum (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurden die notwendig werdenden Planänderungen begründet. Weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus der Konflikttanalyse ergeben, wurden herausgearbeitet.

Dabei wurden Arten bzw. Artengruppen „Brutvögel, Fledermäuse, Hirschkäfer“ näher betrachtet, die im Jahr 2016 nachgewiesen wurden. Für den Hirschkäfer, den Grünspecht und den Mittelspecht wurden Artenschutzblätter erstellt, aus denen u.a. deren Lebensraumsprüche, Verbreitung und Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufgeführt sind. Die Formblätter befinden sich im Anhang des Gutachtens. Für Fledermäuse wurden keine Formblätter erstellt, weil diese als Gruppe abgearbeitet werden.

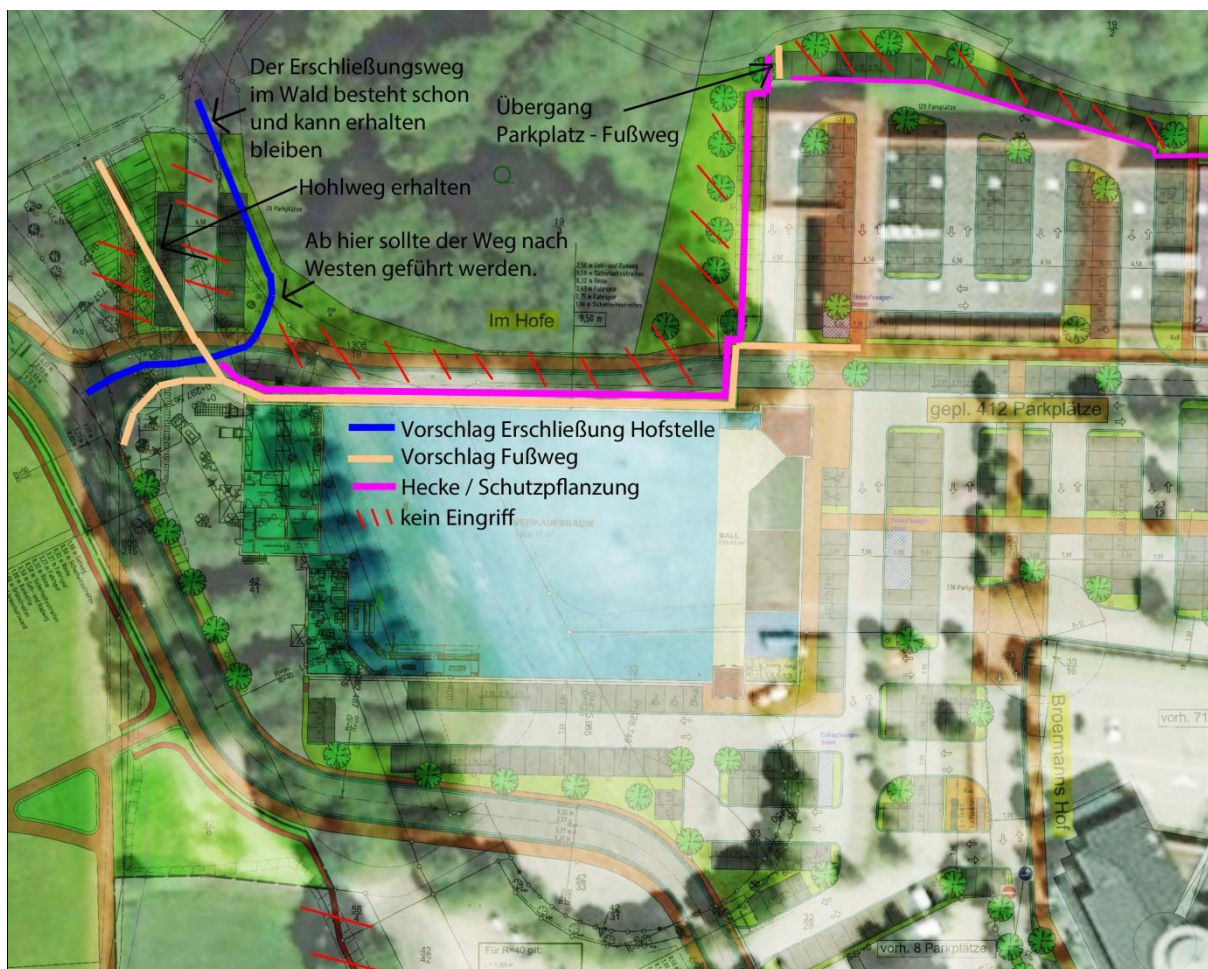


Abbildung 3: Planung über Luftbild (mit grob skizziertem Änderungsbedarf)

2.1 Konfliktpunkt 1

Unzulässiger Eingriff: Eine Durchgangsstraße darf nicht zwischen dem Eichenwald und dem Famila-Gebäude gebaut werden. In diesem Bereich sind keine baulichen Maßnahmen zulässig, von denen Störungen auf den Wald ausgehen können. Auch aus Baumschutzgründen ist im Falle einer Bebauung ein Mindestabstand von etwa 10 Metern zum Eichenwald einzuhalten. Eine Verkehrssicherungspflicht würde im Falle eines Straßenbaus greifen. Weder durch Vermeidungsmaßnahmen noch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist der geplante Eingriff in „Fläche 1“ kompensierbar.

Betroffene Arten: Hirschkäfer und Fledermäuse (Lebensstätten) und streng geschützte Vogelarten (erhebliche Störungen), siehe auch Artenschutzblätter im Anhang

Bei dem Eichenwald handelt es sich um ein Bruthabitat des Hirschkäfers. Besonders die südlich, exponiert stehenden Eichen am Parkplatz sind ein idealer Entwicklungsplatz für diese wärmeliebende Art, die durch mögliche Baumfällungen betroffen wäre.

Grün- und Mittelspecht: Störungen, die über die bereits bestehenden Störungen durch Fußgänger des Waldweges und die Nutzung des bestehenden Asphaltweges südlich des Eichenwaldes hinausgehen, werden voraussichtlich zur Aufgabe der Brutreviere führen.

Fledermäuse: Durch Baumfällungen können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Nachgewiesen wurde in den Alteichen am Südrand des Waldes Quartierpotenzial für spaltenbewohnende Fledermäuse. Insbesondere in den großen Altbäumen können weitere Höhlen übersehen worden sein. Für die baumbewohnenden Arten ist außerdem das hohe Entwicklungspotenzial der Altbäume bezüglich der Quartiere von Bedeutung. Indirekt kann auch eine Beleuchtung Quartiere negativ beeinträchtigen (bis hin zu ihrer Aufgabe).

Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Konfliktpunkt 1

- **V_{CEF1}** Etwa 10 m breiter Puffer zwischen Eichenwald und Famila-Gebäude

Dieser Pufferstreifen darf zum Schutz des Lebensraumes des Hirschkäfers, der Fledermäuse als auch zur Vermeidung von Störungen auf streng geschützte Brutvögel nicht bebaut und beunruhigt werden. Wenn eine Erschließung nicht anders möglich sein sollte, wäre ein schmaler Fußwege unmittelbar am Famila-Gebäude (Abb.3) zulässig, wenn parallel eine Hecke als Schutzpflanzung vorgesehen wird. Zwischen dem Eichenwald und dem Famila-Gebäude (bzw. dem Fußweg entlang des Famila-Gebäudes) ist ein Grünstreifen aus niederwüchsigen Arten (ggf. Wildblumenwiese) anzulegen. Eine Bepflanzung mit Rosengewächse oder Dornengebüschen würden von einem Betreten des Grünstreifens und des Eichenwaldes abhalten.

- **V_{CEF2}** Begrenzung der Bauhöhe des Famila-Gebäudes

Damit der Lebensraum des Hirschkäfers nicht verschattet wird, ist die Höhe des Famila-Marktes zu begrenzen. Es ist eine eingeschossige Bauweise vorzusehen, wobei man sich möglichst an der jetzigen Höhe des Famila-Marktes orientieren sollte.

- **V_{CEF3}** Hecken-/Schutzpflanzung

Falls ein Weg entlang der Nordseite des Famila-Gebäudes geplant wird, ist parallel eine Hecke zu führen, damit keine Spaziergänger mit Hunden o.ä. in den angrenzenden Grünstreifen (ggf. Wildblumenwiese) eindringen und von dort aus Störeinflüsse auf den Eichenwald ausgehen. Auch im Bereich der Parkplätze sollte die Hecke weitergeführt werden (Abb.3).

2.2 Konfliktpunkt 2

Unzulässiger Eingriff: Die Zufahrt und die Parkplätze (Fläche 2, Abb.1) dürfen nicht gebaut werden, weil artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Umsetzung des Vorhabens aktiviert werden könnten. Durch das Vorhaben würden Altbäume gefährdet (Wurzelraum / indirekt durch Fällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht) und massive Störeinflüsse auf die Waldflächen würden resultieren. Weder durch Vermeidungsmaßnahmen noch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff kompensierbar.

Der Weg westlich des Alteichenbestandes, der eine Hofstelle erschließt (Abb.4 links und in Abb.1 blau dargestellt) kann bestehen bleiben. Eine Anbindung sollte jedoch an die Entlassungsstraße nach Westen erfolgen. Die derzeitige Wegeführung entlang des Eichenwaldes nach Osten (Abb. 4 rechts) ist nach Umgestaltung des Famila-Geländes nicht mehr möglich und artenschutzrechtlich als kritisch einzustufen.



Abbildung 4: Erschließungsweg der Hofstelle führt im Süden entlang des Eichenwaldes, 2016



Abbildung 5: Hohlweg, 01.11.2018

Wenn auf die Zufahrt und die Parkplätze (Fläche 2) verzichtet wird, kann der Hohlweg (Abb.5) in kompletter Länge erhalten bleiben.

Betroffene Arten: Hirschkäfer und Fledermäuse (Lebensstätten) und streng geschützte Vogelarten (erhebliche Störungen), siehe auch Artenschutzblätter im Anhang

Bei dem Eichenwald handelt es sich um ein Bruthabitat des Hirschkäfers. Potentielle Entwicklungsstellen des Hirschkäfers sind im Eichenwald an Eichenstubben und Faulstellen am Stammfuß einiger Eichen vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich bei den Eichen am Rand der „Fläche 2“ auch um Brutstätten des Hirschkäfers handelt.

Grün- und Mittelspecht Störungen, die über die bereits bestehenden Störungen durch Fußgänger des Waldweges hinausgehen, werden voraussichtlich zur Aufgabe der Brutreviere führen.

Fledermäuse: Durch Baumfällungen können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Insbesondere die Altbäume weisen Quartierpotenzial für spaltenbewohnende Fledermäuse auf. Für die baumbewohnenden Arten ist außerdem das hohe Entwicklungspotenzial der Altbäume bezüglich der Quartiere von Bedeutung. Indirekt kann auch eine Beleuchtung Quartiere negativ beeinträchtigen (bis zur Aufgabe ihrer Quartiere).

2.3 Konfliktpunkt 3

Unzulässiger Eingriff: Die Parkplatzreihe darf nicht über die jetzigen Baugrenzen hinausgehen, weil damit erheblichere Beunruhigungen und Störungen von streng geschützten Vogelarten einhergehen würden. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass keine Bäume und Gebüsche in diesem Bereich gerodet oder zurückgeschnitten werden. Eine Parkplatzsituation führt gegenüber der jetzigen Situation „Familia-Markt- Anlieferung“ zu einer stärkeren Beunruhigung des Bereiches. Durch ein zusätzliches Heranrücken an den Eichenwald würden sich die Störeinflüsse noch verstärken.

Der Parkplatz darf im Westen maximal bis zur Baugrenze des jetzigen Familia-Marktes gestaltet werden, um Störungen auf streng geschützte Arten zu minimieren.



Dies wird bereits im Faunistischen Gutachten (HIMMEL 2016) deutlich, wonach eine damals geplante Erweiterung des Familia-Gebäudes die Baugrenzen des Lageplans (Stand 2.11./26.11.2015) grundsätzlich nicht überschreiten durfte. An die Altbäume mit Quartierpotenzial (HIMMEL 2016, Abb.6) darf zum Schutz von Wurzel- und Kronenraum mit einer Bebauung nicht weiter als bisher herangerückt werden.

Abbildung 6: Östlicher Rand des Eichenwaldes, 12.05.2016

Betroffene Arten: Hirschkäfer und Fledermäuse (Lebensstätten) und streng geschützte Vogelarten (erhebliche Störungen), siehe auch Artenschutzblätter im Anhang

Hirschkäfer sind durch die Gefahr von Gehölzrodungen betroffen.

Fledermäuse: Durch Baumfällungen können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Nachgewiesen wurde in den Alteichen am Ostrand des Waldes Quartierpotenzial für spaltenbewohnende Fledermäuse. Insbesondere in den großen Altbäumen können weitere Höhlen übersehen sein. Für die baumbewohnenden Arten ist außerdem das hohe Entwicklungspotenzial der Altbäume bezüglich der Quartiere von Bedeutung. Indirekt kann auch eine Beleuchtung Quartiere negativ beeinträchtigen bis hin zu ihrer Aufgabe. Für lichtsensible Arten könnten dadurch auch die nachgewiesenen Höhlenbäume Nr. 1, 4 und 17 (HIMMEL 2016) betroffen sein.

Gehölzrodungen würden außerdem ein Jagdhabitat besonderer Bedeutung (J1) durch Flächenverlust beeinträchtigen. Zusätzlich beeinträchtigt eine Parkplatzbeleuchtung das Jagdhabitat für lichtsensible Arten. Dieses Waldstück ist als wochenstubennahes Jagdhabitat für die Zwergfledermaus sowie die lichtsensiblen Braunen Langohren und die Wasserfledermaus von Bedeutung. Ein Flächenverlust wäre insbesondere für eine Art mit engem Aktionsradius wie das Braune Langohr als erheblich zu erwarten. Per Netzfang wurden in diesem

Waldstück außerdem jeweils ein Männchen der Bechsteinfledermaus (FFH Art Anhang II) und der Großen Bartfledermaus nachgewiesen. Beide Arten könnten hier auch Quartiere haben (die Bechsteinfledermaus hat oft einen engen Aktionsradius, die Große Bartfledermaus wurde morgens gefangen und flog nach Freilassung soweit verfolgbar in diesen Waldbestand).

Grün- und Mittelspecht: Störungen, die über die bereits bestehenden Störungen durch Fußgänger des Waldweges hinausgehen, werden voraussichtlich zur Aufgabe der Brutreviere führen. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen notwendig, die über die bauliche Beschränkung des Parkplatzes hinausgeht.

Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Konfliktpunkt 3

- **V_{CEF3}** Hecken-/Schutzpflanzung

Um Störeinflüsse auf den Eichenwald zu minimieren ist westlich des Parkplatzes eine Hecke zu pflanzen (Abb.3).

- **V_{CEF4}** Trampelpfad östlich des Eichenwaldes unpassierbar machen



Die Nutzung des Trampelpfades zwischen dem derzeitigen Famila-Gebäude und dem Eichenwald (Abb.7) ist zu unterbinden, denn nach Umsetzung des Vorhabens wird es zu einer stärkeren Frequenzierung dieses Weges kommen. Gegenüber der derzeitigen Situation erhöht sich das Kundenaufkommen durch die Gestaltung von Parkplätzen und den Bau des Eingangsbereiches des Famila-Gebäude hier enorm.

Abbildung 7: Trampelpfad und Grünsteifen östlich des Eichenwaldes, 12.05.2016

Durch eine zunehmende Beunruhigung des Bereiches resultieren stärkere Störeinflüsse auf den Eichenwald, die zur Aufgabe von Brutrevieren streng geschützter Vogelarten (Grünspecht und Mittelspecht) führen können, wenn der Fußweg bestehen bleibt. Um eine erhebliche Störung auf Brutvögel zu vermindern, sollte eine Begehung des Trampelpfades durch Abpflanzungen mit Dornengebüschen am Nord- und Südenende verhindert werden. Außerdem ist eine alternative Wegeführung notwendig, damit die Passanten, Spaziergänger und Kunden zwischen dem nördlich gelegenen Fußweg und dem Famila-Gelände passieren können. Ein Übergang vom Parkplatz auf den nördlich gelegenen Fußweg, der parallel zum Erlenbruchwald im Norden verläuft, sollte geschaffen werden (siehe Vorschlag in Abb.3).

2.4 Konfliktpunkt 4

Unzulässiger Eingriff: Die Parkplätze im Bereich der Fläche 4 (Abb.1 und 8) dürfen nicht gebaut werden (siehe auch Artenprotokolle im Anhang). Weder durch Vermeidungsmaßnahmen noch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff kompensierbar.

Der Bau von Parkplätzen auf der Fläche 4 ist artenschutzrechtlich nicht vertretbar. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen würde die Bebauung bis fast an den Erlenbruchwald im Norden heranreichen, was eine entsprechende Beunruhigung dieses Bereiches nach sich zie-

hen würde. Bereits im Faunistischen Gutachten von 2016 wird deutlich, dass die bestehenden Baugrenzen (Lageplan vom 2.11./26.11.2015) grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen, damit keine Störeinträge auf den Wald (Grünspecht) erfolgen.



Zwischen dem nördlich des derzeitigen Familien-Gebäudes verlaufenden Fußweg (Abb. 8) und den geplanten Parkplätzen ist ein Puffer von mindestens fünf Metern einzuhalten, damit die Großbäume am Weg nicht negativ beeinflusst werden. Der Wurzelraum der Großbäume, insbesondere der Bäume 23 und 24 (HIMMEL 2016), dürfen nicht geschädigt werden. Auch dürfen die Kronen nicht durch starken Rückschnitt gefährdet werden. Außerdem sind Störungen auf den Wald zu minimiert.

Abbildung 8: Derzeitige Situation bei „Fläche 4“, 2016

Betroffene Arten: Grünspecht und Fledermäuse, siehe auch Artenschutzblätter im Anhang

Grünspecht: Es ist nicht auszuschließen, dass Störungen, die über die bereits bestehenden Störungen durch Fußgänger des Waldweges hinausgehen, zur Aufgabe des Grünspecht-Brutrevieres führen würden.

Fledermäuse: Der Erlenbruchwald ist samt Bach und den nördlich an den Fußweg angrenzenden Gehölzen Teil eines Jagdhabitats besonderer Bedeutung (J1). Eine Parkplatzbeleuchtung beeinträchtigt das Jagdhabitat insbesondere für lichtsensible Arten. Es ist als wochenstubennahes Jagdhabitat für die Zwergfledermaus sowie die lichtsensiblen Braunen Langohren und die Wasserfledermaus von Bedeutung. Ein Flächenverlust wäre insbesondere für eine Art mit engem Aktionsradius wie das Braune Langohr als erheblich zu erwarten. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Wasserfledermaus, die den Bach und/oder den Waldrand als Flugstraße nutzt, diese durch eine Beleuchtung aufgeben wird.

Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich Konfliktpunkt 4

- **V_{CEF3}** Hecken-/Schutzpflanzung

Nördlich des Parkplatzes sollte eine Hecke gepflanzt werden, um Störeinträge auf den nördlich angrenzenden Erlenbruchwald zu minimieren (Abb.3).

- **V_{CEF5}** Vermeiden von Lichtemissionen

Entscheidend für die weitere Nutzung des Funktionsraums durch die lichtsensiblen Fledermausarten ist es, dass die Gehölze und der Bach nicht durch Lichtemission beeinträchtigt werden. Sie dürfen nicht an- oder ausgeleuchtet werden.

Vorschlag: Damit der Trampelpfad östlich des Eichenwaldes nicht mehr von Passanten genutzt wird, müsste neben der Vermeidungsmaßnahme V_{CEF4} eine alternative Wegführung geschaffen werden. Dazu könnte ein Fußweg den Parkplatz mit dem nördlich liegenden Fußweg verbinden.

2.5 Zusammenfassung Vermeidungsmaßnahmen – Konfliktbereiche 1-4

Eine Durchgangstraße zwischen dem Eichenwald und dem Famila-Gebäude (Fläche 1, Abb.1), die geplante Zuwegung und die Parkplätze innerhalb des Eichenwaldes (Fläche 2) sowie die Parkplätze im Bereich der Flächen 3 und 4 stehen den artenschutzrechtlichen Belangen entgegen und dürfen nicht gebaut werden (Verbotsbestände gem. § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Zusätzlich werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um den artenschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden. Diese werden in Tabelle 1 zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 1: Vermeidungsmaßnahmen – Konfliktbereiche 1-4

V _{CEF}	Schutz/Vermeidungsmaßnahme	Konflikt- punkt	Begründung / Zielarten(gruppe)
V _{CEF1}	Etwa 10 m breiter Pufferstreifen zwischen dem Eichenwald und dem geplanten Famila-Gebäude	1	Zum Schutz des Lebensraumes von Hirschkäfern und Fledermäusen, als auch zur Vermeidung von Störungen auf streng geschützte Brutvogelarten
V _{CEF2}	Begrenzung der Bebauung des geplanten Famila-Gebäudes	1	Vermeiden einer Beschattung des Hirschkäfer-Lebensraumes
V _{CEF3}	Hecken- / Schutzpflanzung	1, 3, 4	Vermeidung von Störungen auf streng geschützte Brutvogelarten
V _{CEF4}	Trampelpfad östlich des Eichenwaldes unattraktiv machen	3	Vermeidung von Störungen auf streng geschützte Brutvogelarten
V _{CEF5}	Keine Beleuchtung der waldnahen Parkplätze, bzw. kein An- oder Ausleuchten der angrenzenden Waldflächen	3, 4	Schutz der Funktionsräume für licht sensible Fledermausarten

3. Artenschutzrechtliche Prüfung - Konfliktpunkt 5

Ein weiterer Konfliktpunkt ergibt sich durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in „Fläche 5“ (Abb.1). Gehölzbestände gehen verloren, wodurch eine Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel resultiert. Baumrodungen und Versiegelungen führen auch zum Verlust von Fledermaus-Jagdhabitat besonderer Bedeutung. Im Sinne des § 14 BNatSchG ist die Realisierung des Planungsvorhabens folglich als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Brutvögel und Fledermäuse) zu werten.

3.1 Beschreibung der Fläche 5

Auf der „Fläche 5“ wachsen Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung. Neben jungen Eichen und anderen Laubgehölzen im Zentrum der Fläche befinden sich ältere Eichen mit Bruthöhendurchmessern (BHD) von über 50 cm insbesondere am Westrand des Bestandes (Abb. 9).



Abbildung 9: Westrand der „Fläche 5“ mit älteren Eichen, 1.11.2018

Nach Süden hin verjüngt sich der Gehölzbestand. Hier wachsen neben Eichen auch Birken, Salweiden und Gebüsche. Östlich verläuft parallel eine Galerie aus jungen Krim-Linden, an die sich wiederum ein Grünstreifen anschließt. Im Süden der „Fläche 5“ befinden sich kleinere Ruderalflächen und geschotterte Plätze (Abb.10).



Abbildung 10: Jüngere Eichen und weitere Laubbäume, 1.11.2018

3.2 Auswirkungen des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

Im Bereich der „Fläche 5“ sind eine Entlastungsstraße mit Gehweg und Lärmschutzwand (15 m breite Trasse) sowie eine Fläche zur Anlieferung von Waren für den Famila-Markt geplant (Abb.3). Für diese Maßnahmen ist eine komplette Rodung und Überbauung der Fläche notwendig. Im Folgenden wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkung des Vorhabens.

3.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkung und Vermeidungsmaßnahmen

Baufeldräumung, Versiegelung (Straßentrasse, Famila-Gebäude und Nebenflächen)

Von einer Rodung sind u.a. Eichen mit Brusthöhendurchmessern von über 50 cm betroffen. Am 1.11.2018 wurden die Bäume auf ein Vorhandensein von Baumhöhlen überprüft, da Baumhöhlen Habitate von besonders und streng geschützten Vogelarten und Fledermäusen sein können. Dabei wurden keine größeren Baumhöhlen festgestellt, wobei anzumerken ist, dass die Gehölze noch belaubt waren, so dass nicht bis in den Kronenbereich hinein geblickt werden konnte. Es ist anzunehmen, dass Höhlen oder Rindenspalten in diesem Bereich übersehen worden sind, zumal im Jahr 2016 in diesem Bereich Höhlen- und Nischenbrüter (Brutvögel) kartiert wurden.

Erhebliche Auswirkungen gehen für die Vögel durch die Realisierung des Vorhabens, vor allem mit dem Verlust der Gehölzbestände, einher. Durch die geplante Rodung der Bäume und die Überbauung gehen Bruthabitate von besonders geschützten Vogelarten (darunter zwei Arten der Vorwarnliste) dauerhaft verloren. Im Jahr 2016 wurden Höhlen- und Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Feldsperling, Blaumeise, Kohlmeise) mit Brutverdacht in der „Fläche 5“ nachgewiesen.

- **V_{CEF6}** Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Baufeldräumung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten zulässig. (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG).
- **V_{CEF7}** Qualifizierte Baumhöhlenkontrolle in unbelaubtem Zustand
Eine erneute Überprüfung auf Baumhöhlen und Rindentaschen ist im Vorfeld von Fällungen notwendig.

Fledermaus-Jagdhabitat besonderer Bedeutung: Der als Jagdhabitat besonderer Bedeutung identifizierte Wald (J1) dient mehreren Arten als wochenstubennahes Jagdhabitat und wird von der Rauhaufledermaus vor allem während der Migration genutzt. Für Fledermausarten mit engem Aktionsradius, wie dem Braunen Langohr, wird der Verlust von wochenstubennahem Jagdhabitat als erheblich eingestuft.

Fledermausquartiere: Aktuell wurden keine größeren Baumhöhlen in den Eichen im Bereich der Straßentrasse nachgewiesen. Wenn im Laufe der Zeit neue Baumhöhlen oder Rindentaschen an den Eichen entstehen sollten, so werden hier ggf. endoskopische Kontrollen der zu fällenden Bäume notwendig.

- **V_{CEF7}** Qualifizierte Baumhöhlenkontrolle in unbelaubtem Zustand
Eine erneute Überprüfung auf Quartierstrukturen ist im Vorfeld von Fällungen notwendig. Wenn ein Quartier-Potenzial in den Eichen nachgewiesen wird, so werden hier ggf. endoskopische Kontrollen der zu fällenden Bäume notwendig, um einen Individuenverlust zu vermeiden. Eine Fällung von winterquartiertauglichen Bäumen sollte gegebenenfalls nach endoskopischer Untersuchung im Oktober erfolgen vor dem Winterschlaf und nach Auflösung der Wochenstuben. Sind die Strukturen nicht vollständig einsehbar, wird eine Fällbegleitung erforderlich.

Optische und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen

Von optischen und akustischen Störungen sowie durch Staubemissionen und Erschütterungen während der Bauphase können negative Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse ausgehen. Myotis-Arten und Langohren gelten als lichtmeidende Arten mit hoher Empfindlichkeit gegen über Lichtemissionen (BRINKMANN et al. 2008). Von den nachgewiesenen Arten sind die Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasser- und Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus sowie Großes Mausohr empfindlich gegen eine Beleuchtung ihrer Lebensräume. Somit könnte der Eichenwald in direkter Nachbarschaft zu den Baustelleneinrichtungen durch Lichtemission als Jagdhabitat entwertet werden, wenn die Bauarbeiten in der Aktivitätszeit der Fledermäuse nachts unter Flutlicht durchgeführt werden. Diese temporäre Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingeschätzt, wenn der Wald nicht direkt angeleuchtet wird.

- **V_{CEF}8** Die Bauarbeiten im Übergang zu den nördlich liegenden Waldflächen sollten möglichst außerhalb der Brutzeit der Vögel veranlasst werden. Zum Schutz des Eichenwaldes ist bei der Baustelleneinrichtung ein genügend großer Abstand vom Eichenwald einzuhalten (siehe auch Konfliktbereiche 1 und 3).

3.2.2 Betriebsbedingte Wirkung

Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Nachbarflächen

Vögel Es sind keine erheblichen Störungen auf stöempfindliche und streng geschützte Brutvögel zu erwarten, weil ein genügend großer Abstand zum Eichenwald eingehalten wird.

Fledermäuse: Störung durch Lichtemissionen: Vorkommen von lichtempfindlichen Arten (Fledermäuse) wurden schwerpunktmäßig im Bereich des Eichenwaldes festgestellt. Myotis-Arten und Langohren gelten als lichtmeidende Arten mit hoher Empfindlichkeit gegen über Lichtemissionen (BRINKMANN ET AL. 2008). Von den nachgewiesenen Arten sind die Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasser- und Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus sowie Großes Mausohr empfindlich gegen eine Beleuchtung ihrer Lebensräume. Somit wird erwartet, dass der Wald in direkter Nachbarschaft zur „Fläche 5“ durch Lichtemission als Jagdhabitat entwertet wird, mehr als es der reine Flächenverlust darstellt.

- **V_{CEF}9** Zum Schutz des angrenzenden Jagdhabitats für lichtsensible Fledermausarten sollten die Lichteinflüsse auf den angrenzenden Eichenwald so gering wie möglich gehalten werden. Zur Ausleuchtung des Anlieferbereiches, der Entlastungsstraße und des waldnahen Parkplatzes werden ausschließlich Leuchtmittel eingesetzt, die Wellenlängen ohne Lockwirkung auf Insekten aufweisen. Dies ist notwendig, um zu vermeiden, dass die Nahrungshabitate der Arten qualitativ dadurch entwertet werden, dass Insekten aus ihnen heraus gelockt werden und damit nicht mehr für die Fledermäuse verfügbar sind.

Risiko der Fahrzeugkollision durch Entlastungsstraße

Ein erhöhtes Schlagrisiko ist durch den Betrieb der Entlastungsstraße gegeben. Es kann zu einem Verlust von einzelnen Vögeln durch den Fahrzeugverkehr kommen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist jedoch nicht zu rechnen.

Die Höhe des Kollisionsrisikos für Fledermäuse hängt außer von Flugverhalten und Aktivitätsdichte der jeweiligen Fledermausart auch von Verkehrsfaktoren ab. In der Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein „Fledermäuse und Straßenbau“ ist bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit ≤ 50 km/h in der Regel nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011).

In Tabelle 2 werden die Vermeidungsmaßnahmen den bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen „Fläche 5“ zusammenfassend gegenübergestellt:

Tabelle 2: Beeinträchtigungen und Vermeidungsmaßnahmen - Fläche 5

Bau- und anlagebedingte Projektwirkung	V _{CEF}	Vermeidungsmaßnahmen
Tötung von europäischen Vogelarten	V _{CEF6}	Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Baufeldräumung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten zulässig. (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG).
In den Eichen der „Fläche 5“ wurden Anfang November keine Baumhöhlen festgestellt. Bruthöhlen von Vögeln in den Kronenbereichen können möglicherweise übersehen worden sein. Quartiere von Fledermäusen in älteren Eichen sind ebenfalls nicht auszuschließen, u.a. wenn neue Höhlen oder Rindentaschen entstehen. Der Durchmesser einiger Eichen schließt dann auch das Vorkommen von Winterquartieren nicht aus.	V _{CEF7}	Qualifizierte Baumhöhlenkontrolle in unbelaubtem Zustand vor der Rodung von Bäumen Wenn ein Quartier-Potenzial in den Eichen nachgewiesen wird, so werden hier ggf. endoskopische Kontrollen der zu fällenden Bäume notwendig, um einen Individuenverlust zu vermeiden. Sind die Strukturen nicht vollständig einsehbar, wird eine Fällbegleitung erforderlich.
Optische, akustische Störungen sowie Staubemissionen und Erschütterungen während der Bauphase	V _{CEF8}	Die Bauarbeiten im Übergang zu den nördlich angrenzenden Waldflächen (Eichenwald) sollten möglichst außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Zum Schutz sind bei den Baustelleneinrichtungen genügend große Abstände zum Eichenwald einzuhalten (siehe Konfliktbereiche 1 und 3).
Betriebsbedingte Projektwirkung		Vermeidungsmaßnahmen
Störung durch optische Reize	V _{CEF9}	Zum Schutz des angrenzenden Jagdhabitats für licht sensible Fledermausarten sollten die Lichteinflüsse auf den angrenzenden Eichenwald und den Erlenbruchwald so gering wie möglich gehalten werden. Zur Ausleuchtung des Anlieferbereiches, der Entlastungsstraße und des waldnahen Parkplatzes werden ausschließlich Leuchtmittel eingesetzt mit Wellenlängen, die keine Lockwirkung auf Insekten haben. So kann vermieden werden, dass angrenzende Nahrungshabitate entwertet werden.
Verlust von Einzeltieren durch Fahrzeugverkehr		Keine Maßnahmen, weil nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt ist.

3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und verbleibender Kompensationsbedarf

Durch die Projektwirkungen verbleibt ein Kompensationsbedarf, der durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen ist. Eine Kompensation ist für verloren gehende Habitate von Brutvögeln und für den Verlust von wertvollem Fledermaus-Jagdgebiet notwendig. Zusätzlich zum Kompensationsbedarf für einen reinen Flächenverlust, ergibt sich weiterer Kompensationsbedarf durch eine Beeinträchtigung des Eichenwaldes (Lichtemissionen) die von „Fläche 5“ und von den Parkplätzen während und nach der Realisierung des Vorhabens ausgehen (Entwertung von Fledermaus-Jagdhabitat). Auch hinsichtlich einer zunehmenden Beunruhigung des Bereiches östlich des Eichenwaldes (Störungen von streng geschützten Brutvögeln) ist eine zusätzliche Kompensation zu fordern.

3.3.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten

Ein Brutverdacht bestand für die Höhlen- und Nischenbrüter Feldsperling, Gartenbaumläufer, Blaumeise und Kohlmeise im Bereich der „Fläche 5“ (HIMMEL 2016). Als Kompensation für eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten sind Vogelnistkästen in den Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffsortes aufzuhängen.

- **A_{CEF1}** Für möglicherweise verloren gehende Fortpflanzungsstätten von Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Blaumeise sind Nistkästen im Umfeld des Eingriffsortes an älteren Gehölzen zu installieren. Dazu sollten zwei Feldsperlingskästen, zwei Baumläuferkästen, zwei Kohlmeisenkästen und vier Blaumeisenkästen vor der Rodung der Bäume in „Fläche 5“ aufgehängt werden.

Bei der Geländebegehung am 1.11.2018 wurden zwar keine größeren Baumhöhlen in „Fläche 5“ festgestellt, es konnte jedoch aufgrund der Belaubung nicht bis in die Kronenbereiche der Bäume eingesehen werden. Im Vorfeld von Baumrodungen sind die älteren Laubbäume noch einmal in unbelaubtem Zustand auf ein Vorhandensein von Höhlen und Rindentaschen abzusuchen. Falls dabei ein Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt wird, ist eine weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Ersatz von Fledermausquartieren) notwendig.

- **A_{CEF2}** Wenn ein Quartier-Potenzial in den Eichen nachgewiesen wird, ist dieses durch Schaffung neuer Quartieren im Vorfeld des Eingriffs zu kompensieren. Dazu eignen sich als temporäre Lösung Fledermauskästen, langfristig sollten geeignete Bäume im angrenzenden Wald zur Quartierentwicklung und dauerhaften Erhalt festgelegt werden.

Tabelle 3: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

A _{CEF}	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF})	Zielarten(gruppe)
A _{CEF1}	Für verloren gehende Fortpflanzungsstätten für Brutvögel sind vor den Gehölzrodungen Nistkästen im Umfeld des Eingriffsortes zu installieren.	Höhlen- und Nischenbrüter
A _{CEF2}	Wenn ein Quartier-Potenzial in den Eichen nachgewiesen wird, sind Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen im Vorfeld von Rodungen zu installieren.	baumbewohnende Fledermausarten

3.3.2 Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung

Ein Verlust von Fledermausjagdhabitat durch Rodung und Überbauung der „Fläche 5“ ist im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen. Jagdreviere von Fledermäusen sind nicht in den Schutz des § 44 BNatSchG einbezogen (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE, 2011), es sei denn, sie sind für die Fortpflanzung der Art unerlässlich.

Zusätzlich ist eine Kompensation für Störungen von Lichtemissionen nach Umsetzung während und nach der Umsetzung des Vorhabens in „Fläche 5“ vorzunehmen, denn es ist zu erwarten, dass der Eichenwald in direkter Nachbarschaft zur „Fläche 5“ durch Lichtemission als Jagdhabitat entwertet wird, mehr als es der reine Flächenverlust darstellt. Dieser Eingriff ist ebenfalls im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.

Beeinträchtigungen von Brutvogellebensraum für ubiquitäre Arten (neben den Höhlenbrütern, z.B. Ringeltaube, Singdrossel und Zaunkönig) und der Vorwarnlisteart Goldammer, die in „Fläche 5“ nachgewiesen wurden, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Ein funktionaler Ausgleich ist dabei in räumlicher Nähe zum Eingriffsort unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der vom Eingriff betroffenen Arten zu erbringen. Aufgrund der ähnlichen und sich teils überschneidenden Habitatansprüche können die erforderlichen Maßnahmen für die betroffenen Arten (Brutvögel und Fledermäuse) gebündelt bzw. auf gemeinsamen Maßnahmenflächen konzentriert werden. Hierfür könnten Ackerflächen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort in Frage kommen.

In diesen „Maßnahmenflächen“ (Abb.11) ist ein Konzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und zur Schaffung von Jagdhabitat für Fledermäuse zu entwickeln. Gleichzeitig soll hier für den Grünspecht und den Mittelspecht ein Rückzugsraum geschaffen werden. Dies wird notwendig, weil sich gegenüber der derzeitigen Situation das Kundenaufkommen (durch die Gestaltung von Parkplätzen und den Eingangsbereich des Famila-Gebäudes) östlich des Eichenwaldes erhöht und dadurch Störeinflüsse auf die streng geschützten Arten nicht auszuschließen sind. An der Gehölzreihe auf dem Wall südlich der „Maßnahmenfläche“ könnten die Nistkästen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) angebracht werden.

Die „Eingriffsfläche 5“ ist etwa 7000 qm groß. Ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 ist das zu fordernde Minimum, um den Lebensraumverlust für die vom Eingriff betroffenen Arten in diesem Bereich ausgleichen zu können.

Durch einen zusätzlichen Kompensationsbedarf, der sich aus der Entwertung von Fledermaus-Jagdgebiet und Störungen der angrenzenden Wälder durch Lichtemissionen und Beunruhigungen streng geschützter Arten ergibt, erhöht sich der Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahmen auf etwa 1 ha.



Abbildung 11: Maßnahmenflächen (li. Luftbild, re. Foto mit Blickrichtung nach Nordwesten, 2016)

Gestaltung der Maßnahmenfläche

In den insgesamt etwa 1 ha großen Maßnahmenflächen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen, um für die Arten, die vom Eingriff betroffen sind, einen adäquaten Ausgleich zu schaffen (Abb. 12 links).

Eine Gehölzpflanzung, vorwiegend aus Eiche, sollte südlich des bestehenden Gehölzstreifens vorgenommen werden, um ein Eichenwäldchen zu entwickeln. Nördlich des Gehölzstreifens sollte eine Streuobstwiese angelegt werden, um den halboffenen Charakter, der für eine Vielzahl der nachgewiesenen Arten förderlich ist, zu schaffen. Eine Laubbaumhecke bzw. Eichenreihen entlang der Nord- und Westgrenze schützt vor Störeinflüssen (Lärm- und Lichtemissionen) durch den PKW-Verkehr und angrenzende Bebauung. Zum Schutz vor einem Betreten der Fläche durch Spaziergänger oder Hunde ist am Südrand entweder eine Abpflanzung vorzunehmen oder ein Tor zu installieren (siehe Abb. 12 links).

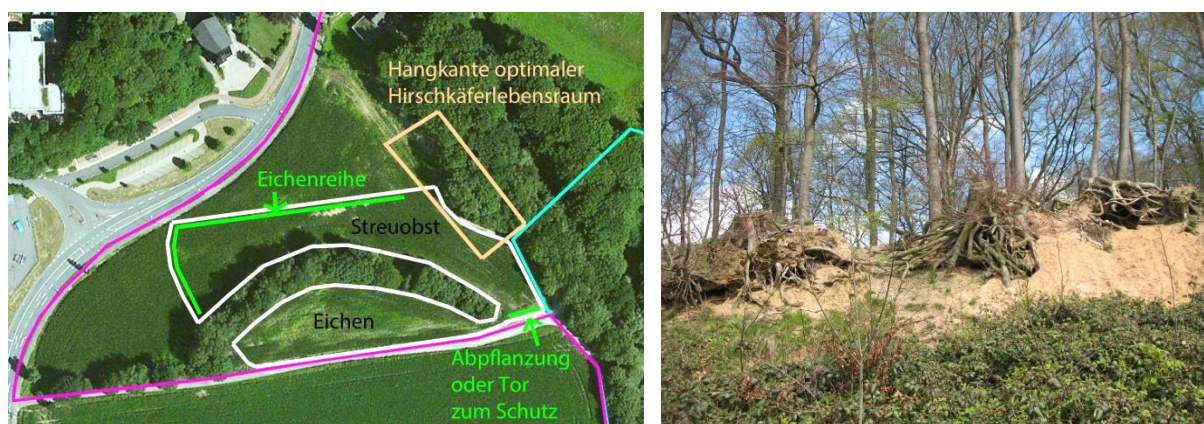


Abbildung 12: Gestaltung Maßnahmenflächen, re. Hirschkäferfundort 2015 (BELLMANN, 2016)

Bei der Gestaltung der Maßnahmen ist Rücksicht auf die Lebensraumansprüche des Hirschkäfers zu nehmen. Hirschkäfer gelten traditionell als Wald- beziehungsweise Waldrandart mit Schwerpunkt vorkommen in alten, lichten Eichenwäldern. Am Nordostrand der Maßnahmenfläche befindet sich eine Hangkante/Steilwand, bei der es sich um einen optimalen Hirschkäfer-Lebensraum handelt. Bei der Auswahl des Bruthabitats haben Hirschkäfer eine ausge-

prägte Präferenz für sonnig-warme, möglichst offene Standorte. Der Hirschkäferspezialist A. BELLMANN hatte hier am 26.06.2015 ein Hirschkäfer-Weibchen an freiliegenden und sonnen-exponierten Buchenstubben nachgewiesen (Abb.12 rechts). Die Hangkante darf somit nicht beschattet werden. Unmittelbar an der Hangkante sollte von einer Bepflanzung mit Obst-bäumen abgesehen werden. Hier wäre ein etwa 10 m breiter Saumstreifen, beispielsweise in Form einer Extensivgrünlandeinsaat optimal.

Extensivgrünland / Streuobstwiese: Die Entwicklung zum Extensivgrünland kann durch An-saat einer Extensivgrünlandmischung und anschließender extensiver Nutzung und Verzicht auf Düngung erreicht werden. Die Mahd der Fläche soll nach weitgehendem Abschluss von Blüte und Samenreife der Gräser und Kräuter erfolgen. Es sollten alte Hochstamm-Obstbäume gepflanzt werden.

Durch diese Gestaltung der Maßnahmenfläche und durch das Offenhalten der Hangkan-te/Steilwand können auch die Erhaltungsziele des Grünspechts unterstützt werden, der strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Lichtungen und Schneisen und alte Obstbestände in enger räumlicher Verzahnung sowie nährstoffarme Flächen entlang von Randstrukturen als Lebens- und Nahrungsraum benötigt (NLWKN 2010).

4. Problem: Lärmschutzwand südlich der Entlastungsstraße

Die Lärmschutzwand, die südlich der Entlastungsstraße im Bereich einer Baumreihe geplant ist (Abb.1 und 3), ist kritisch zu sehen. Der Südteil der Baumreihe liegt außerhalb der Unter-suchungsgebietsgrenze und wurde im Jahr 2016 nicht untersucht (Abb. 13 links). Im nördli-chen Teil der Baumreihe (Abb. 13 rechts) wurden im Jahr 2016 Höhlenbrüter nachgewiesen. Entweder müsste die Baumreihe bestehen bleiben oder es müssten Untersuchungen erfol-gen, um den Wert für Vögel und Fledermäuse zu ermitteln. Möglicherweise kann die Lärm-schutzwand parallel zur Entlastungsstraße etwas weiter nach Osten geführt werden.



Abbildung 13: Baumreihe im Süden (li. 2016 Südteil, re. 2018 Nordteil)

V_{CEF}10 Die Lärmschutzwand im Süden (Abb.1 und 3) ist nicht im Bereich der Baumreihe zu setzen. Wenn möglich, sollte diese parallel zur Entlastungsstraße nach Osten geführt werden. Alternativ werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere faunistische Untersuchungen/Beurteilungen notwendig.

5. Fazit

Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die durch die Umsetzung von Maßnahmen des im B-Plan „Familia-Markt“ der Stadt Damme benannten Vorhabens aktiviert werden könnten, wurden bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten im Planungsraum (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie alle streng geschützten und gefährdeten Arten dargestellt und geprüft. Das betrachtete Artenspektrum umfasste diejenigen Arten, die im Untersuchungsraum für den B-Plan durch Bestandserfassungen (HIMMEL 2016) dokumentiert wurden.

Für Brutvögel, Hirschkäfer und Fledermäuse ergeben sich keine Hinweise auf Sachverhalte, die etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aktivieren könnten, wenn die Straße zwischen dem „neuen Familia-Markt“ und dem Eichenwald (Konfliktpunkt 1) sowie die Parkplätze und Nebenanlagen im Bereich der Konfliktpunkte 2-4 nicht gebaut werden und wenn die Vermeidungsmaßnahmen (V_{CEF}1-10), die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}1 und A_{CEF}2) und die Kompensationsmaßnahmen innerhalb der „Maßnahmenflächen“ Berücksichtigung finden. Die Beeinträchtigung der Fauna in „Fläche 5“ ist durch Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenflächen (Abb.1, 11 und 12) für die betroffenen Arten vollständig kompensierbar.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Die Straße zwischen Familia-Markt und Eichen (Konfliktpunkt 1) sowie die Parkplätze und Nebenanlagen im Bereich der Konfliktpunkte 2-4 dürfen in der Art nicht gebaut werden. Der Hohlweg im Bereich der „Fläche 2“ ist zu erhalten.
- Der Eingriff in „Fläche 5“ ist artenschutzrechtlich vertretbar, wenn die aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Die westliche Entlastungsstraße kann entsprechend der aktuellen Planung unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen gebaut werden.

6. Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Aula-Verlag Wiebelsheim
- BELLMANN, A. (2016): Fachbeitrag Hirschkäfer „B-Plan Erweiterung Famila-Markt, Damme“, erstellt im Untervertrag für das Ingenieurbüro Himmel (Auftraggeber: Jupiter GmbH über das Architekturstudio Damme)
- BLESSING, DR. MATTHIAS, SCHARMER, DR. ECKART (2012): Der Artenschutz im Bebauungsverfahren, Kohlhammer GmbH Stuttgart
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform. Naturschutz Nieders. 14 (1).
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., HUNGER, J., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2008): PLANUNG UND GESTALTUNG VON QUE-
RUNGSHILFEN FÜR FLEDERMÄUSE. EIN LEITFADEN FÜR STRAßENBAUVORHABEN IM FREI-
STAAT SACHSEN. SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
- GARNIEL ET AL. (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungs-
vorhabens FE 02.286/2007/LRB
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste Der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Berichte zum Vogelschutz (Na-
bu), Heft 52
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säuge-
tierarten (Fassung vom 1.1.1991). Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13 (6): 221-
226.
- HIMMEL, M. (2016): Faunistischer Fachbeitrag „B-Plan Erweiterung Famila-Markt, Damme“, erstellt im Auftrag der Jupiter GmbH über das Architekturstudio Damme, Oktober 2016
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-
schutz, Hannover
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fleder-
mäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Be-
lange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg. 2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2, Brutvogelarten mit Priorität für Erhal-
tungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Grünspecht (*Picus viridis*), Hannover

- SCHUHMACHER, J & FISCHER-HÜFTLE, P. (2011): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Kohlhammer GmbH Stuttgart (BNatSchG 2009: zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 06.10.2011)
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), Hrsg.: Peter Südbeck, Staatliche Vogelschutzwarte, NLWKN, Hannover

ANHANG: FORMBLÄTTER ZUR ERMITTLUNG DER SCHÄDIGUNGEN UND STÖRUNGEN GESCHÜTZTER ARTEN NACH §§ 44 UND 45 BNATSCHG

Für die Fledermäuse erübrigen sich Artenschutzblätter, weil diese als Artengruppe abgehandelt wurden.

1. Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart: ja

EU-Vogelschutzrichtlinie – Anhang 1-Art: nein

Streng geschützt? ja

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Niedersachsen:** - (2007 RL3) **Art im Wirkraum:** nachgewiesen

Erhaltungszustand Niedersachsen: günstig (langfristig Bestandsrückgang)

Kurzbeschreibung der Art:

Das Brutvorkommen des Grünspechtes ist an starkstämmiges Laubholz gebunden. Vorzugsweise besiedelt der Grünspecht Randzonen von Laub- und Mischwäldern im Übergang zur freien Flur oder zu naturnahen Ortslagen sowie zusammenhängende Gehölzlandschaften mit einem hohen, inneren Grenzlinienanteil (BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. 2005). Der Grünspecht benötigt Ameisen als Nahrung. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden (Abbrüche an den Hängen mit sandigen Böden wie im Plangebiet) sind seine optimalen Nahrungsbiotope (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Grünspecht nutzt zudem Grünland- und Ruderalflächen zur Nahrungssuche. Die angrenzende Pferdeweide im Norden des Untersuchungsgebietes ist als Nahrungsraum für den Grünspecht gut geeignet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet / Verbreitung in Niedersachsen:

Bei jedem Kartierdurchgang wurde der Grünspecht im Eingriffsraum und in den angrenzenden Flächen rufend oder warnend angetroffen, was ein eindeutiger Hinweis auf ein besetztes Brutrevier ist. Zu Beginn der Untersuchungen wurden die Rufe aus dem Erlenbruchwald nördlich des Farnfeldes verortet, wobei ein Wechsel zwischen dem Eichenwäldchen am Gehöft und dem Erlenbruchwald zu beobachten war. Ab April wurde der Grünspecht wiederholt im Eingriffsraum mit Revierverhalten nachgewiesen. Bei Annäherung zeigte er Warnverhalten.

Das Brutrevier (Kernhabitat) des Grünspechtes erstreckt sich vom Zentrum des Eingriffsraumes bis in das Privatgrundstück nördlich des Weges. Die Bruthöhle konnte nicht genau lokalisiert werden. Entweder befindet sie sich in einer der alten Eichen im Eingriffsraum und nahem Umfeld, die nicht vom Boden aus eingesehen werden kann oder in einem der Höhlenbäume auf dem Privatgrundstück nördlich des Weges.

Weitere Vorkommen des Grünspechtes in Damme sind aus dem Blexaddetal, dem Buchenbestand am Schulzentrum sowie aus dem alten Bergwerk und der Jugendherberge bekannt (mdl. T. Laumann). Somit existieren, inklusive dem Nachweis im Untersuchungsgebiet, fünf Grünspecht-Brutreviere im Bereich Damme. Das Untersuchungsgebiet gehört zu den Gebieten mit einer hohen Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für den Grünspecht in Niedersachsen.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen:

Der Verlust von Randstrukturen, Hecken und Feldgehölzen zählt zu den potenziellen Gefährdungen des Grünspechtes. Ebenfalls ist der generelle Verlust wichtiger Lebensräume (reich strukturierte alte Laub- und Mischwaldbestände, alte Obstbestände, magere Standorten mit günstiger Nahrungssituation). BAUER & BERTHOLD (1997) nennen zudem die negativen Konsequenzen, die sich aus Überbauung ergeben.

1. Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart: ja

EU-Vogelschutzrichtlinie – Anhang 1-Art: nein

Streng geschützt? ja

In der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL ET. AL. 2010) wurden speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL ET. AL. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet.

Grünspecht: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200m

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung ist gegeben, weil die Funktionen der Lebensstätte durch Störungen in Mitleidschaft gezogen werden.

Weil keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen greifen, ist es für den Mittelspecht artenschutzrechtlich notwendig, den gesamten Eichenwald als Lebensstätte zu erhalten und erhebliche Störungen zu vermeiden.

Es ist nicht auszuschließen, dass es zur Schädigung bzw. Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt, wenn beispielsweise Bäume am Rand des Eichenwaldes, u.a. wegen der Verkehrssicherung, gefällt werden müssen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen: V_{CEF}1, V_{CEF}3, V_{CEF}4, V_{CEF}8

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Weil keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen greifen, ist es für den Grünspecht artenschutzrechtlich notwendig, den gesamten Eichenwald als Lebensstätte zu erhalten und erhebliche Störungen zu vermeiden.

Durch den Bau einer Straße am Südrand des Eichenwaldes (Konfliktbereiche 1) sowie die Maßnahmen 2-4 (Konfliktbereiche 2-4, Abb. 1) ist nicht auszuschließen, dass der Grünspecht sein Brutrevier verlässt. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Flächen von einer Bebauung freizuhalten. Zusätzlich werden weitere Vermeidungsmaßnahmen nötig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V_{CEF}1, V_{CEF}3, V_{CEF}4, V_{CEF}8

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart: ja

EU-Vogelschutzrichtlinie – Anhang 1-Art: ja

Streng geschützt? ja

1 Grundinformationen**Rote Liste-Status Deutschland:** - **Niedersachsen:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen**Erhaltungszustand** Niedersachsen: günstig**Kurzbeschreibung der Art:**

Auf Grund der differenzierten Habitatansprüche ist der Mittelspecht als Leitart für strukturreiche, alte Laubmischwälder, v.a. Eichenwälder bzw. Wälder mit hohem Alteichenbestand besonders bedeutend. Er benötigt Baumbestände mit grobrissiger Rinde und ist heute v.a. in Eichen, die älter als 100 Jahre alt sind, zu finden. Wichtige Habitatelemente sind hohe Anteile stehenden Totholzes sowie starke Totholzäste im Kronenbereich. Die Brut findet in Baumhöhlen am Stamm oder an starken Seitenästen, fast stets in geschädigtem (totem/morschem) Holz statt. Mittelspechte sind Such- und Stocherspechte, wodurch ihre Abhängigkeit insbesondere von grobrissigen Strukturen an Baumstämmen und in Kronenästen besteht. Stark strukturiertes Alt- und Totholz sind existenzielle Nahrungshabitate. Der alte Eichenbestand im Eingriffsraum stellt somit einen wertvollen Lebensraum für den Mittelspecht dar. Der 100jährige Eichenwald mit dem angrenzenden Altbuchenbestand und dem Erlenbruchwald stellt einen sehr wertvollen Lebensraum für den Mittelspecht dar. Wertbestimmend sind die alten Eichen mit den Höhlen, Rindentaschen und Totholzanteilen, was durch das Vorkommen der Höhlen- und Nischenbrüter verdeutlicht wird.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet / Verbreitung in Niedersachsen:

Im Eingriffsraum wurde an zwei Geländeterminen der streng geschützte Mittelspecht nachgewiesen. Am 29.02.16 befand sich ein Paar an Baum Nr. 17 (mit Spechthöhle) und warnte. Am 29.03.16 wurde dann nur noch ein Mittelspecht angetroffen. In den darauffolgenden Geländebegehungen war der Mittelspecht nicht mehr nachweisbar. Es ist möglich, dass die Art durch Passanten gestört wurde, denn ein Flussweg verläuft unweit des Höhlenbaumes Nr. 17. Dennoch ist dieser Nachweis nach den Methodenstandards (SÜDBECK ET AL. 2005) als Brutverdacht einzustufen.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen:

Bei diesem scheuen Waldvogel kommt eine Störung am Brutrevier einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich. Derzeit ist der Ostteil des Eichenwaldes recht störungsarm. Die Brombeergebüsche im Unterwuchs des Eichenwaldes halten zudem Fußgänger und Hunde von einem Betreten der Waldfläche ab. Durch die Neugestaltung des Famila-Geländes mit den Parkplätzen und dem Eingangsbereich des Famila-Gebäudes erhöht sich das Störpotential in diesem Bereich enorm. In der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL ET. AL. 2010) wurden speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL ET. AL. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet.

Mittelspecht: Gruppe 2 (Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); Effektdistanzen gegenüber Straßen beispielsweise 400 m

2. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelart: ja

EU-Vogelschutzrichtlinie – Anhang 1-Art: ja

Streng geschützt? ja

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung ist gegeben, wenn die Funktionen der Lebensstätte durch Störungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass es zur Schädigung bzw. Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt, wenn beispielsweise Bäume, u.a. wegen der Verkehrssicherung, gefällt werden müssen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen V_{CEF1}, V_{CEF3}, V_{CEF4}, V_{CEF8}☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: neinZugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ neinSchädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Durch den Bau einer Straße am Südrand des Eichenwaldes (Konfliktbereiche 1) sowie die Maßnahmen 2-4 (Konfliktbereiche 2-4, Abb. 1) ist nicht auszuschließen, dass der Grünspecht sein Brutreviere verlässt. Aus diesem Grund ist in diesen Bereichen von einer Bebauung abzusehen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden notwendig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V_{CEF1}, V_{CEF3}, V_{CEF4}, V_{CEF8}Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

FFH-Art: Anhang II – BNatSchG: besonders geschützt

1 Grundinformationen**Rote Liste-Status Deutschland: 2 Niedersachsen: - Art im Wirkraum: nachgewiesen****Erhaltungszustand** Niedersachsen: ungünstig**Kurzbeschreibung der Art:**

Der Hirschkäfer ist in weiten Teilen Europas verbreitet. Er lebt in alten Eichen- und Eichenmischwäldern und Buchenwäldern mit einem entsprechenden Anteil an Totholz bzw. absterbenden dicken Bäumen, meist in südexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Daneben besiedelt die Art auch alte Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen sowie markante Einzelbäume. Hirschkäfer können zwar gut fliegen, sind aber ausgesprochen standortstreu und zeigen nur eine geringe Tendenz zur Ausbreitung. Die Käfer sitzen tagsüber an alten Eichen, werden in der Dämmerung aktiv und lecken austretende Baumsäfte. Die Larven der Hirschkäfer leben im Wurzelbereich der Bäume und können sich nur in stark von Pilzen zersetztem Holz entwickeln. Sie richten in Wald und Garten keinerlei Schaden an.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet / Verbreitung in Niedersachsen:

Im Jahr 2016 konnte ein Hirschkäferpaar an Baum Nr. 12 in einem Pärchen nachgewiesen werden (siehe Faunistisches Gutachten 2016). Potentielle Entwicklungsstellen des Hirschkäfers sind im Eichenwald in Form von mehreren Eichenstubben und Faulstellen am Stammfuß einiger Eichen vorhanden, so dass es sich bei dem Untersuchungsbereich mit hoher Sicherheit auch um ein Bruthabitat des Hirschkäfers handelt. Besonders die südlich, exponiert stehenden Eichen am Parkplatz sind ein idealer Entwicklungsplatz für diese wärmeliebende Art.

NABU, W. Schiller: Es liegen (Zeitraum 2005 – 2012) Meldungen aus dem Untersuchungsgebiet vor. Weiterhin gibt es mündliche Mitteilungen von Meldern, dass auch in früheren Jahren dort Hirschkäfer vorkamen. Konkrete Meldungen aus dem dortigen Eichenbestand hat Herr Bellmann vorliegen (2013 und 3 Männchen aus 2012). Am 26.06.12 wurde an einer Eiche in ca. drei Meter Höhe eine Leckstelle mit einem kopulierenden Pärchen und einem Weibchen entdeckt. An derselben Eiche konnte noch ein weiteres Weibchen am Fuß der Eiche nachgewiesen werden, das im Begriff war, sich in die Erde einzugraben (vermutlich zur Eiablage). Von daher ist es mehr als wahrscheinlich, dass im Untersuchungsgebiet eine Hirschkäferentwicklung stattfindet.

Am 26.06.2015 wurde ein Hirschkäferweibchen an einem freiliegenden und sonnenexponierten Buchenstubben an der Abbruchkante im Westen des Untersuchungsgebietes festgestellt. Bei diesem Bereich handelt es sich um ein Optimalbiotop des Hirschkäfers.

Gefährdung / Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen:

Der Hirschkäfer ist in der Roten Liste Deutschlands als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) geführt. Sein Bestand hat in Mittel- und Südeuropa stark abgenommen. Hierfür ist der Rückgang der Lebensräume des Hirschkäfers verantwortlich, konkret alte Eichenwälder mit hohem Anteil von Totholz. Im Zuge sogenannter "Aufräumaktionen" wurden besonders die lichten Laubwälder von Totholz „befreit“, das für die Entwicklung der Larven notwendig ist.

Hirschkäfer sind empfindlich gegenüber Beschattung ihrer Lebensräume.

3. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

FFH-Art: Anhang II – BNatSchG: besonders geschützt

2.1 Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung ist gegeben, wenn die Funktionen der Lebensstätte in Mitleidenschaft gezogen werden. Weil keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen greifen, ist es für den Hirschkäfer artenschutzrechtlich notwendig, den gesamten Eichenwald als Lebensstätte zu erhalten und erhebliche Störungen zu vermeiden.

Es ist nicht auszuschließen, dass es zur Schädigung bzw. Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bei Umsetzung der Maßnahmen kommt. Fortpflanzungsstätten können betroffen sein, wenn es zur Rodung von Bäumen am Rand des Eichenwaldes kommt oder wenn alte Laubbäume, insbesondere Alteichen beschattet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen: V_{CEF1}, V_{CEF2}

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Zugriffsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒
nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein